

BGer 1C 9/2017 vom 4. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_9_2017

FR: TF 1C 9/2017 du 4 avril 2017

IT: TF 1C 9/2017 del 4 aprile 2017

Regeste

Opferhilfe | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid betrifft beantragte finanzielle Leistungen nach dem Opferhilfegesetz und damit eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit (Art. 82 lit. a BGG). Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG besteht nicht. Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts schliesst das Opferhilfeverfahren ab und ist kantonal letztinstanzlich (Art. 86 Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 2, Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist durch die Abweisung seiner Forderungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG (SR 312.5) hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe). Das Vorliegen einer Straftat ist unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung der Opferqualität einer durch ein Ereignis geschädigten Person. Unter einer Straftat ist ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verhalten im Sinne des Strafgesetzbuches zu verstehen. Eine schuldhaft Tatbegehung wird indessen nur vom Strafrecht verlangt und spielt im Opferhilferecht als täterbezogenes Kriterium bei der Bestimmung der Opferqualität keine Rolle. Nach dem aktuellen Stand von Rechtsprechung und Lehre werden Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht nicht mehr als Schuldformen betrachtet, sondern zum typischerweise rechtswidrigen Verhalten, d.h. zum subjektiven Tatbestand gezählt. Der Begriff der Straftat setzt deshalb neben der Verwirklichung eines objektiven Straftatbestands auch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln voraus (BGE 134 II 308 E. 5.5 S. 313). Für die Geltendmachung von opferhilferechtlichen Ansprüchen kann es nicht darauf ankommen, ob der Strafanspruch des Staats verjährt ist. Das Opfer kann von einem strafrechtlich verjährten Delikt bei späterem Erfolgseintritt in derselben Weise betroffen sein, wie wenn beispielsweise kein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann. Es ist daher gerechtfertigt, das Vorliegen einer Straftat im Sinne des OHG gegebenenfalls auch dann zu bejahen, wenn der Täter wegen der strafrechtlichen Verjährungsregeln vom Strafrichter nicht mehr verurteilt werden kann (vgl. BGE 134 II 308 E. 5.8 S. 316 f.). Der Beschwerdeführer beansprucht längerfristige Hilfe in Form juristischer Unterstützung (vgl. Art. 13 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 OHG). Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung offen gelassen, ob für die Gewährung längerfristiger Hilfe eine

opferhilferechtlich relevante Straftat und damit die Opferstellung wahrscheinlicher sein muss als ihr Nichtvorliegen (so ausdrücklich die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz [SVK-OHG] zur Anwendung des OHG vom 21. Januar 2010, Ziffer 2.8.1), oder ob es bereits genügt, dass eine opferhilferechtlich relevante Straftat lediglich in Betracht fällt (vgl. Urteil 1C_32/2014 vom 6. Oktober 2014 E. 2.2 und 2.3). Diese Frage kann auch hier offen bleiben (siehe sogleich E. 3).

E. 3

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, die Straftaten vor dem 14. November 1997 seien nie strafrechtlich untersucht worden, weshalb "im Zweifel für das Opfer" von begangenen Straftaten auszugehen sei. Richtig ist, dass die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung vom 3. September 2012 sämtliche Handlungen vor dem 14. November 1997 als verjährt einstufte und daher nicht materiell untersuchte. Es wurden die folgenden, vom Beschwerdeführer als strafbare Handlungen bezeichneten Vorgänge als verjährt qualifiziert: Kommandierung anlässlich einer Demonstration im AKW Gösgen 1986; militärische Einteilung des Beschwerdeführers zur Heerespolizei statt zum militärischen Sicherheitsdienst 1988; angebliche Observation des Beschwerdeführers ab 1988; Kommandierung des Beschwerdeführers zum Wirtschaftsdienst statt zur allgemeinen Fahndung 1990; Stage des Beschwerdeführers bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt 1991; Unterstellung des Beschwerdeführers an B. _____ 1995; Diskussionen zwischen A. _____ und C. _____ über Mobbing 1995 (Einstellungsverfügung vom 3. September 2012 S. 5). Die Staatsanwaltschaft kam insbesondere zum Schluss, es bestehe keinerlei Verdacht auf Observation des Beschwerdeführers. Aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers fehlen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Straftatbestände der schweren Körperverletzung begangen durch Mobbing oder des Amtsmissbrauchs. Ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der Beschuldigten ist insofern nicht ersichtlich. Das Vorliegen einer opferhilferechtlich relevanten Straftat fällt daher kaum in Betracht (und ist dementsprechend erst recht nicht wahrscheinlich). Darüber hinaus erscheint auch höchst fraglich, ob ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den behaupteten Vorfällen in den Jahren 1986 bis 1997 und der vom Beschwerdeführer geltend gemachten psychischen Beeinträchtigung besteht (zum Erfordernis des adäquaten Kausalzusammenhangs vgl. die Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG vom 21. Januar 2010, Ziffer 4.4.3). Schliesslich müsste auch ein kausaler Zusammenhang zwischen der Straftat und der beantragten Leistung bestehen (Urteil 1C_612/2015 vom 17. Mai 2016 E. 2.3), denn gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG sind ausschliesslich angemessene Leistungen, die als Folge der Straftat notwendig geworden sind, von der Opferhilfe zu übernehmen. Es werden mithin grundsätzlich nur Leistungen erbracht für Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gewaltdelikt stehen (vgl. die Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG vom 21. Januar 2010, Ziffer 5). Vorliegend fehlt es indes an einem solchen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den vor dem 14. November 1997 angeblich begangenen Straftaten und den geltend gemachten Problemen in Steuerangelegenheiten. Aus all diesen Gründen hat die Vorinstanz somit im Ergebnis kein Bundesrecht verletzt, indem sie geschlossen hat, der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf längerfristige Hilfe gemäss OHG.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Kosten sind keine zu erheben (Art. 30 Abs. 1 OHG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG ist insoweit gegenstandslos. Im Übrigen ist es abzuweisen, da die Beschwerde aussichtslos war.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.